

Betriebsveranstaltung - Fachliche Hinweise -

Begriff der Betriebsveranstaltung

Unter einer Betriebsveranstaltung sind solche betrieblichen Veranstaltungen zu verstehen, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Gemischte Veranstaltung

Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente einer Betriebsveranstaltung als auch einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung (z.B. Informationsveranstaltung des Betriebs mit Teilnahmepflicht und anschließendem Betriebsfest mit freiwilliger Teilnahme), sind die Kosten aufzuteilen (BFH v. 30.4.2009 – VI R 55/07).

Zu berücksichtigende Aufwendungen

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können (BFH v. 29.4.2021 – VI R 31/18).

Zu berücksichtigende Teilnehmer

Abzustellen ist ausschließlich auf die tatsächlich anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer (BFH v. 29.4.2021 – VI R 31/18).

Freibetrag von 110 €

Die Gesamtkosten der Veranstaltung sind grundsätzlich auf sämtliche Teilnehmer aufzuteilen und entsprechend dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Hierbei muss beachtet werden, dass die Teilnahme von Familienmitgliedern oder weiteren Gästen des Arbeitnehmers dazu führt, dass der dadurch entstandene Aufwand ebenfalls dem Arbeitnehmer zugeordnet wird. Von den einem Arbeitnehmer zuzurechnenden Aufwendungen ist ein Freibetrag von 110 € abzuziehen, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 EStG). Für die Begleitperson(en) kann dabei kein zusätzlicher Freibetrag von 110 € angesetzt werden. Der Freibetrag kann bei jedem Arbeitnehmer für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich abgezogen werden.

Pauschalbesteuerung

Sofern nach der Ermittlung der auf die Teilnehmer entfallenden Kosten ein zu steuernder Betrag verbleibt, kann der Arbeitgeber diesen Betrag pauschal mit 25% versteuern (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Anderenfalls erfolgt eine individuelle Besteuerung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens.

Verwaltungsanweisungen

Die Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 14.10.2015.